

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.374.229

Wien, 15.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6684/J des Abgeordneten Kaniak und weiterer Abgeordneter betreffend „Auch Daten im Befund von Gurgeltests sind nicht fälschungssicher“** wie folgt:

Frage 1, 2 und 7:

- *Wie erklären Sie sich die unterschiedliche Gültigkeitsdauer eines Selbst-, Antigen- oder PCR-Tests, wenn ein Test grundsätzlich eine Momentaufnahme ist?*
- *Mit welcher Begründung haben die einzelnen Tests eine unterschiedliche Gültigkeitsdauer?*
- *Welche Evidenzen und Studien liegen Ihnen und Ihrem Ministerium hinsichtlich der unterschiedlichen Gültigkeitsdauer vor?*

Generell kann bestätigt werden, dass molekularbiologische Tests oder Antigen-Tests immer eine Momentaufnahme des Infektionsstatus darstellen.

Bei den Überlegungen zur Gültigkeitsdauer von Testergebnissen werden verschiedene Aspekte beurteilt, darunter die Art des Testverfahrens und der Probengewinnung. Hinsichtlich des Testverfahrens stellen molekularbiologische Tests, also der direkte

Virusnachweis aus respiratorischen Sekreten mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) bzw. anderer Nukleinsäure-Amplifikations-Techniken (NAT), den labordiagnostischen Goldstandard für die Diagnose einer Infektion mit SARS-CoV-2 dar. Es handelt sich hierbei um das sensitivste Verfahren, welches den Nachweis einer Infektion schon bei geringer Viruslast ermöglicht, wie dies etwa in einem frühen Infektionsstadium der Fall sein kann.

Bei einem Antigen-Test handelt es sich auch um einen direkten Virusnachweis, der virale Proteine in respiratorischen Sekreten immunologisch detektiert. Die Nachweisgrenze bei Antigen-Tests ist höher als bei PCR-Tests, weshalb sie weniger sensitiv in der Erkennung von infizierten Personen ist.

Antigen-Tests kommen in Settings, in denen die Probenahme durch geschultes Personal erfolgt oder beobachtet wird, sowie als Antigen-Tests zur Eigenanwendung zum Einsatz. In der im ersten Fall vermutlich höheren Qualität der Probenahme begründet sich – trotz gleichem Testverfahren – die unterschiedliche Gültigkeitsdauer.

Zusammengefasst begründet sich die unterschiedliche Gültigkeitsdauer im Wesentlichen darin, dass einerseits unterschiedlich sensitive Testverfahren zur Anwendung kommen und andererseits verschiedene Probenahme-Methoden mit jeweils unterschiedlicher Menge an gewonnenem Virusmaterial durchgeführt werden.

Frage 3:

- *Schließen Sie es aus, dass ein PCR-Test zu Hause deshalb eine längere Gültigkeit von 72 h hat, weil die Zeit der Auswertung und des Transports berücksichtigt wird?*

Da PCR-Tests über eine hohe Sensitivität verfügen, kann einige Tage – im Schnitt aber zumindest schon drei Tage vor einer Erkrankung – eine Infektion festgestellt werden. Dementsprechend kann bei einem negativen PCR-Test mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die getestete Person die nächsten drei Tage nach der Probenahme nicht infektiös ist. Als Gültigkeit des Testzertifikats werden daher 72 Stunden, gerechnet ab der Probenahme, festgelegt.

Frage 4 und 5:

- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, welche Strategie wird damit verfolgt?*

Die Gültigkeitsdauer von Testergebnissen geht wie oben ausgeführt mit verschiedenen Aspekten wie der Art des Testverfahrens und der Probengewinnung einher. Der direkte Virusnachweis mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) stellt den Goldstandard dar und ist das beste Verfahren zum frühzeitigen Nachweis einer Infektion bei noch geringer Viruslast. Bei einem PCR-Test kann im Schnitt bereits drei Tage vor einer Erkrankung eine Infektion festgestellt werden. Die erläuterten Faktoren ergeben sich aus der vorhandenen Evidenz und bestimmen die jeweilige Gültigkeitsdauer von Testergebnissen.

Frage 6:

- *Welcher Experte, Mediziner oder Virologe etc. hat die Empfehlung hinsichtlich einer unterschiedlichen Gültigkeit aufgestellt?*

Bevor mein Ressort eine Empfehlung herausgibt werden verschiedene Expert:innen in die Beratungen eingebunden.

Frage 8 und 9:

- *Wieso wird das Angebot von „Alles gurgelt“ nur von Filialen der REWE-Gruppe angeboten?*
- *Warum wird dieses Angebot nicht von anderen Unternehmen angeboten?*

Die Vollziehung des Epidemiegesetzes erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch das Land. Die Stadt Wien hat das Unternehmen Life Brain mit der Durchführung von „Alles gurgelt“ beauftragt. Dieses führt die Laboranalysen durch und kooperiert mit Partner:innen hinsichtlich Ausgabe und Abgabe der Testkits, der Transportlogistik sowie der Software zur Unterstützung von Probengewinnung und Logistik. Die Bewertung von und Entscheidung für Kooperationspartner:innen liegt beim Auftragnehmer. In dieser Rolle hat sich die Firma Life Brain für die REWE-Gruppe als Kooperationspartnerin für die Durchführung der Logistik entschieden.

Frage 10 bis 13:

- *Wie stehen Sie zu der Behauptung, dass die PDF-Testdokumente manipuliert werden können?*
- *Wie hoch schätzen Sie und Ihr Ministerium das Risiko der Manipulation ein?*

- *Wie hoch schätzen Sie und Ihr Ministerium den Prozentsatz der manipulierten PDF-Testdokumente ein?*
- *Wie wollen Sie und Ihr Ministerium dieser Manipulation vorbeugen?*

Eine Manipulation ist seit 15.06.2021 nicht mehr möglich/wird ausgeschlossen, da die Zertifikate auf EU-Standards basieren. Natürlich muss die entsprechende Kontrolle erfolgen.

Frage 14:

- *Wie stehen Sie und Ihr Ministerium zur Äußerung im Artikel, wonach ein PCR-Befund kein offizielles Dokument sei, dieses aber mit dem Gewähren und Versagen von Rechten (Zutritte in Schulen, Universitäten, Restaurants etc.) in Verbindung steht?*

Das COVID-19-Maßnahmengesetz sieht vor, dass im Zusammenhang mit dem Betreten und Befahren von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen – mit Ausnahme jener zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens – die Durchführung eines Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis und das Mitführen eines entsprechenden Nachweises als Auflage vorgesehen werden kann. Von dieser Möglichkeit wurde in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Ermächtigung, die Befunde privater Einrichtungen nicht ausschließt, Gebrauch gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

